

Hunde-Anmeldung

gemäß § 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

Angaben zum*zur Hundehalter*in

Name Hundehalter*in *		Adresse (Hauptwohnsitz) *	
geb. *	Telefon ①	E-Mail ①	
Name, Hauptwohnsitz und Telefon jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat (Vorbesitzer*in) *			

Angaben zum Hund

Rufname *	Geburtsjahr *	/-monat	/-tag
Eindeutige Bezeichnung der Rasse bzw. Kreuzung* (Angabe „Mischling“ ist unzureichend)	Farbe *	Geschlecht: * <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Seit wann halten Sie diesen Hund in Linz? * Jahr: Monat: Tag:	Chip-Nr. *		
Die Hundeabgabe wurde für das laufende Kalenderjahr bereits in einer anderen oö. Gemeinde entrichtet (Bestätigung liegt bei):	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: in der Gemeinde Höhe des bezahlten Betrags:		

Gemäß § 2 Abs 2 Z 1, 2 u. 3 Oö. HHG 2024 i.d.g.F. sind der Anmeldung der für das Halten des Hundes erforderliche Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung, der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von EUR 725.000 besteht sowie die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank anzuschließen.

Weiters eine nicht vor dem 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer*eines Tierärztin*Tierarztes **über die Größe und das Gewicht des Hundes**, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann, sowie die Bestätigung über die **positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung** gemäß §§ 5 und 6 Oö. HHG 2024 („Große Hunde“ und „Hunde spezieller Rassen und deren Kreuzungen untereinander“).

Hinweis dazu: Seit Jänner 2010 müssen alle Hunde **verpflichtend** einen Microchip tragen und in der sogenannten **Heimtierdatenbank registriert werden (auch jede Änderung)**. Weitere Informationen dazu auf [www.linz.at/Service A-Z/Tiere/Hunde/Informationen zu Hundechip und Heimtierdatenbank](http://www.linz.at/Service-A-Z/Tiere/Hunde/Informationen-zu-Hundechip-und-Heimtierdatenbank) sowie in allen Anmeldestellen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass die oben angeführten Angaben dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen und.

Linz, _____
Datum

Unterschrift Hundehalter*in

① Mit der Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat ausdrücklich, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Abgaben

Hauptstraße 1 – 5, Standort Gruberstraße
4041 Linz
as@mag.linz.at
+43 732 7070 2402

linz.at

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tel: +43 732 7070, E-Mail datenschutz@mag.linz.at

„Auszug aus dem Oö. HHG 2024“

§ 5 Große Hunde

(1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

(2) Wer einen großen Hund hält oder die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Tierarztbestätigung nicht fristgerecht vorlegt, hat zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren.

(3) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eine Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen und der Gemeinde binnen zwei Monaten ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.

(4) Hat der Hund bei der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 das 12. Lebensmonat vollendet, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann. Hat ein solcher Hund zum Zeitpunkt der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(5) Wird der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen. Die im § 9 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen betreffend Freilaufflächen gelten sinngemäß.

(6) Bei nicht fristgerecht bestandener Alltagstauglichkeitsprüfung gilt der Hund als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs. 1 Z 1.

(7) Für das Halten von großen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, gelten die Abs. 2 bis 6 nicht.

§ 6 Hunde spezieller Rassen

(1) Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten als potentiell gefährliche Hunde; sie gelten unabhängig von ihrer Widerristhöhe und ihrem Gewicht als große Hunde gemäß § 5.

(2) Bestehen Zweifel, ob der Hund unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Sachverständigengutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervorzugehen hat, dass der Hund nicht unter die Bestimmung gemäß Abs. 1 fällt.

(3) Die Halterin bzw. der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse kann bei der Gemeinde eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorpfpflicht gemäß § 9 Abs. 3 beantragen. Dafür ist ein positiver Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholt worden ist und nicht älter als drei Monate sein darf, beizubringen. Eine Befreiung ist bescheidmäßig auszusprechen, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund einer speziellen Rasse ausgeht.

(4) Bescheide gemäß Abs. 3 sind von jeder Person, die den Hund führt, mitzuführen und auf Verlangen den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen vorzuweisen.